



## Hygienekonzept

Willkommen liebe Vereinsmitglieder! Ihr Schutz ist uns sehr wichtig!

Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) gerecht. Bitte unterstützen Sie uns dabei und halten Sie die Hygieneregeln konsequent ein. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst und die anderen Vereinsmitglieder!

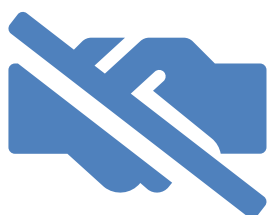
### Wichtige Verhaltensregeln!



Händehygiene einhalten



Mund-Nasen-Bedeckung tragen, außer am Tisch



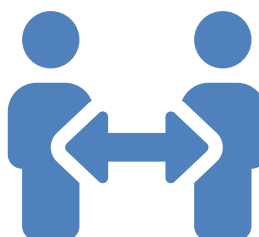
Auf Händeschütteln und Umarmungen verzichten



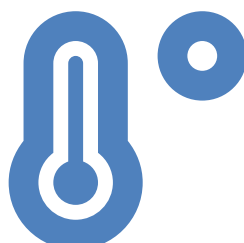
Kontaktbeschränkungen beachten



Nies- und Hustenetikette wahren



Mindestabstand 1,5m beachten. Auch auf den Wegen und Toiletten



Bei Krankheitsanzeichen oder Kontakt zu Erkrankten auf Besuch verzichten



Registrierungspflicht beachten

**Gem. der Bayerischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Update 05.03.2020) sind wir verpflichtet in Ausübung unserer Vereinsaktivitäten ein schriftliches Hygienekonzept vorlegen zu können.**

### **Aktuell gültig von 08.03.2021**

Die neuen Regelungen sind von der Inzidenz im betreffenden Landkreis abhängig und gliedert sich in drei Stufen: Inzidenz unter 50, zwischen 50 und 100 sowie über 100.

Für die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz gilt Folgendes:

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für die ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung ([die Übersicht finden Sie hier](#)) Diese Inzidenzeinstufung kann sich je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens verändern. Solche Änderungen der Inzidenzeinstufung werden von der Kreisverwaltungsbehörde für die jeweilige kreisfreie Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis amtlich bekannt gemacht. Wir bitten Sie daher, die amtlichen Bekanntmachungen der Kreisverwaltungsbehörden im Blick zu behalten und sich regelmäßig bei der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu informieren.

### **Abstandsgebot und Maskenpflicht**

- Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Es ist vor Beginn des Arbeitsdienstes eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer durch den Arbeitsdienstleiter zu führen (Nachverfolgung der Infektionskette) und nach dem Arbeitsdienst durch den verantwortlichen Arbeitsdienstleiter unterschrieben an den 1. Gewässerwart zu übermitteln.
- Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.
- Angeln ist weiterhin gestattet. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Sie können also zum Fischen gehen, solange sie diese Regeln, insbesondere das Abstandsgebot wahren sowie eventuelle lokale Einschränkungen beachten.

## **Kontaktbeschränkung**

Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100:

- Aufenthalt im öffentlichen Raum mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100:

- Aufenthalt im öffentlichen Raum mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35:

- Aufenthalt im öffentlichen Raum mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

## **Nächtliche Ausgangssperre**

- Die Ausgangssperre gilt von 22 Uhr bis 5 Uhr für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 100 liegt. Soweit die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen wieder unter 100 liegt, hat dies die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekannt zu machen; in diesem Fall entfällt die Ausgangssperre in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten, so dass dort auch das Fischen nachts wieder erlaubt ist

## **Besatzmaßnahmen**

Besatzmaßnahmen sind – wie auch weitere Hegemaßnahmen – weiterhin jedenfalls unter Beachtung der bestehenden inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkung (d. h. in der Regel begrenzt auf den Lieferanten und den Gewässerwart) möglich. Zu beachten ist dabei Folgendes:

- Die Besatzfische sollten in der Regel vom Teichwirt geliefert werden.
- Beim Besatz ist darauf zu achten, dass die Fische möglichst mit Behältnissen eingebracht werden, die von einer Person getragen werden können. Alternativ ist auf andere Besatzmöglichkeiten zurückzugreifen, bei denen ein Kontakt zu weiteren Personen vermieden wird (z. B. Verwendung von Rutschen).
- Beim Arbeiten ist der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- In Ausnahmefällen, in denen der Besatz erforderlich, aber eine Auslieferung durch den Teichwirt nicht möglich ist, kann eine Abholung durch den Kunden erfolgen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

## Arbeitsdienste

- Arbeitseinsätze für den Natur-, Fisch- und Gewässerschutz am Gewässer sind zulässig und höchst dankenswert. Es ist ein Mindestabstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum Hausstand gehört, eingehalten werden und es darf nicht zu Ansammlungen von Personen aus mehr als zwei Haushalten kommen, d.h. es sind Arbeitsgruppen mit nicht mehr als 2 Personen zu bilden bzw. einzeln und es wird ein fester Arbeitsbereich zugewiesen. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass weiterhin direkte physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Auch im Freien sind bei kurzfristigen kleineren Abständen (unter 1,5 Meter) dann Mund-Nasen-Masken zu tragen (Mund und Nase müssen bedeckt sein), somit sind zu jedem Arbeitsdienst von den Beteiligten ein Mund-Nasen-Schutz mitzubringen und ggf. zu tragen, falls es die Bedingungen erfordern. Bitte verwenden Sie Desinfektionsspray, auch zum Reinigen des Arbeitsgerätes.
- Es ist vor Beginn des Arbeitsdienstes eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer durch den Arbeitsdienstleiter zu führen (Nachverfolgung der Infektionskette) und nach dem Arbeitsdienst durch den verantwortlichen Arbeitsdienstleiter unterschrieben an den 1. Gewässerwart zu übermitteln.
- Der 1. Vorstand ist bei einem Corona-Fall zu informieren, der dann die Anwesenheitsliste (Infektionskette) bei Bedarf an das zuständige Gesundheitsamt aushändigt. Sollte der Vorstand eine Kenntnis über einen positiven Corona-Fall erhalten, dann informiert er umgehend die Teilnehmer des Arbeitsdienstes.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften während des Arbeitsdienstes obliegt beim Arbeitsdienstleiter. Der Arbeitsdienstleiter hat das

Recht und die Pflicht beteiligte Mitglieder auf die Vorschriften hinzuweisen und bei Zuwiderhandlung vom Arbeitsdienst auszuschließen.

### **Vorstandsitzungen, Aufenthalt Fischerhütte**

- Aktuell dürfen keine Treffen/Versammlungen in der Fischerhütte stattfinden.

### **Ganz wichtig – Nutzen Sie Ihren gesunden Menschenverstand**

**Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Symptomen jeder Schwere, halten sich bitte von Veranstaltungen, Arbeitsdiensten fern.**

**Risikogruppen wird empfohlen, nicht teilzunehmen, bzw. eine eigene Risikoabwägung durchzuführen.**

**Der Vorstand fordert alle Beteiligten zu strikter Einhaltung dieser Hygienevorschriften auf, damit auch in Zukunft weiter Vereinsveranstaltungen - mit möglichst geringem gesundheitlichen Risiko – stattfinden können.**

**Sollten sich gesetzliche Verordnungen verändern, wird der Vorstand einen neuen Stand der Hygienevorschriften besprechen und veröffentlichen.**

## **Datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 DSGVO**

Zur Erhebung von Kontaktdaten von Gästen in der Gastronomie zur Bekämpfung der Corona Pandemie gemäß „Hygienekonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ in Verbindung mit §13 Abs. 4 Satz 3 der vierten Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

### **Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:**

#### **Fischereiverein Fischerfreunde Haimhausen e.V.**

Hochstr. 21  
85778 Haimhausen  
1. Vorsitzender  
Linbrunner Albert

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

#### **Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19;**

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d; DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art.6 Abs.1 Buchst.c DSGVO in Verbindung mit §13 Abs. 4 Satz3 der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 3.2.3 und Ziff. 3.2.9 des Hygienekonzeptes Gastronomie (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vom 14.05.2020, GZ6a-G8000-2020/122-315; veröffentlicht in BayMBL. 2020 Nr. 270 vom 14.05.2020). Diese Bestimmung fordern den Inhaber des Gastronomiebetriebs zur Erhebung und Verarbeitung der Daten auf. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

#### **Speicherdauer**

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von einem Monat aufbewahrt und dann vernichtet.

#### **Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten**

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Gastronomieunternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an das Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Das Unternehmen mussunabhängig davon nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist die Daten löschen.

Gezeichnet:  
Der Vorstand

Stand:  
08.03.2021

Zur Kenntniss genommen:

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift